



Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

I.

An die Vorsitzende
des Bezirksausschusses des 9. Stadtbezirkes
Neuhausen - Nymphenburg
Frau Anna Hanusch
Ehrenbreitsteinerstr. 28a
80993 München

Datum
19.11.2019

Information über Kunstrasenplätze
Antrag Nr. 14-20 / B 06690 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 Neuhausen - Nymphenburg vom 13.08.2019

Sehr geehrte Frau Hanusch,

bei der im Antrag Nr. 14-20 / B 06690 des Bezirksausschusses 9 vom 13.08.2019 angesprochenen Angelegenheit handelt es sich um ein laufendes Geschäft der Verwaltung im Sinne des § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München; einer stadtratsmäßigen Behandlung bedarf es daher nicht.

Bevor ich im Einzelnen auf Ihre Frage eingehe, weise ich auf Folgendes hin:

Das Referat für Bildung und Sport bereitet zum Thema Kunstrasen aktuell in Abstimmung mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Baureferat eine Beschlussvorlage für die Sitzung des Sportausschusses (voraussichtlich im Dezember 2019) vor. In dieser Sitzungsvorlage wird das Thema einer möglichen Einschränkung des Inverkehrbringens von Kunststoffgranulat in Kunstrasenplätzen von verschiedenen Seiten beleuchtet und es werden Handlungsempfehlungen sowohl für die städtischen Kunstrasenplätze als auch die Förderung von vereinseigenen Kunstrasenplätzen gemacht. Auch der Sportbeirat hat sich in einem Hearing am 19.09.2019 mit der Thematik befasst. Die Bezirksausschüsse erhalten nach der Beschlussfassung des Stadtrats eine beglaubigte Sitzungsvorlage zur Information.

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt und dem Baureferat zum jetzigen Zeitpunkt Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie ist der Kenntnisstand der Stadt München zum Thema? Hat sie weitergehende Informationen, die über die der Presseinformation hinausgehen?

Antwort:

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 11.01.2019 gemäß Anhang XV der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) einen Beschränkungsanschlag veröffentlicht, mit dem das Inverkehrbringen von bewusst zugesetztem Mikroplastik verboten werden soll (ECHA, Annex XV Restriction Report – Proposal for a Restriction, März 2019, S. 85). Darunter fällt auch das als Füllstoff verwendete Kunststoffgranulat für Kunstrasensysteme.

Die daraufhin in der Öffentlichkeit verbreiteten Meldungen über ein vermeintlich zeitnahes Verbot durch die EU-Kommission sorgten bei betroffenen Kommunen und Sportvereinen für erhebliche Unruhe und Unsicherheit im Hinblick auf die Zukunft von Kunstrasenplätzen sowie die Kosten von eventuell erforderlichen Umrüstungen.

In einem Antwortschreiben an die Bremer Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vom 29.07.2019 hat die ECHA klargestellt, dass es nicht um ein pauschales Verbot von Kunstrasenplätzen geht, sondern um eine mögliche Beschränkung des Einsatzes von Kunststoffgranulat als Füllmaterial in Kunstrasenplätzen in der Zukunft. Dies bedeutet, dass Kunstrasenplätze ohne Füllung oder mit einer anderen Füllung (z. B. Quarzsand oder Korkgranulat) nach bisherigem Erkenntnisstand auch künftig weiter zulässig sein werden. Die ECHA betont in ihrem Schreiben, dass weder sie noch die EU-Kommission beabsichtigen, bestehende Kunstrasenplätze zu schließen. Die ECHA will vielmehr einen pragmatischen Vorschlag zum Umgang mit Kunststoffgranulat in Kunstrasenplätzen machen.

Vor diesem Hintergrund hat die ECHA ein öffentliches Konsultationsverfahren zum geplanten Beschränkungsanschlag durchgeführt. Hier konnten Interessierte bis zum 20. September 2019 Stellungnahmen einreichen. Der organisierte Sport (Deutscher Olympischer Sportbund e. V. und Deutscher Fußball-Bund e. V.) und die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag) haben sich im Rahmen des öffentlichen Konsultationsverfahrens für eine Übergangsfrist von mindestens sechs Jahren ausgesprochen. Auch der für Sport zuständige Bundesinnenminister hat eine Übergangsfrist gefordert.

Im nächsten Schritt wird die ECHA auf Basis der Rückmeldungen aus dem Konsultationsverfahren die Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschränkung und die mögliche Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung bewerten und dann der EU-Kommission einen Vorschlag unterbreiten. Wann hier mit einer endgültigen Entscheidung zu rechnen ist, ist dem Referat für Bildung und Sport nicht bekannt.

Frage 2:

Besteht tatsächlich die genannte Gesundheitsgefährdung, so dass ein Verbot tatsächlich geboten wäre?

Antwort:

Aus Sicht des Referates für Gesundheit und Umwelt ist durch den Einsatz von Kunststoffgranulaten (insbesondere recycelter Gummigranulate) als Füllmaterial für Kunstrasenplätze auf Basis derzeit verfügbarer Informationen für die allgemeine Bevölkerung, einschließlich Kinder, Berufsspieler und Arbeiter, die mit der Anlage und Wartung solcher Plätze betraut sind, von keinen gesundheitlichen Bedenken bei Exposition gegenüber derartigen Granulaten auszugehen. Diese Beurteilung berücksichtigt gesundheitliche Risiken bei Hautexposition, oraler und inhalativer Aufnahme. Die Notwendigkeit eines Verbots der Nutzung von Kunstrasenplätzen ist demnach insoweit nicht gegeben, und wie im Antwortschreiben der ECHA vom 29.07.2019 ausgeführt, weder von der ECHA noch von der EU-Kommission beabsichtigt. Die derzeit von der ECHA angestrebten Begrenzungsvorschläge zu Produkten, denen bewusst Mikroplastik zugesetzt wird und zu Kunststoffgranulaten und „Mulchen“ (Gummi-Mulchmaterialien), die sog. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) enthalten, zielen auf eine weitere Reduktion potentieller Umwelt- und Gesundheitsrisiken im Sinne optimierter Vorsorgemaßnahmen (Vorsorgeprinzip) ab.

Frage 3:

Welches Granulat ist konkret betroffen und auf welchen Plätzen im BA-Gebiet wird dies verwendet? Wie ist die Situation in ganz München (wie viele Plätze sind betroffen?).

Antwort:

In der ECHA-Empfehlung geht es allgemein um Kunststoffgranulat in Kunstrasenplätzen. Damit wäre jede Form von Kunststoffgranulat, egal ob z. B. Recycling-Granulat oder das auf städtischen Kunstrasenplätzen eingesetzte EPDM-Granulat, von einer Beschränkung betroffen.

Im 9. Stadtbezirk gibt es keinen städtischen Kunstrasenplatz. Stadtweit wären von einem Verbot des Inverkehrbringens von Kunststoffgranulat aktuell 47 städtische Kunstrasenplätze und 10 städtische Bolzplätze betroffen.

Informationen darüber, wie viele der Vereinssportanlagen im 9. Stadtbezirk oder stadtwert betroffen wären, liegen dem Referat für Bildung und Sport nicht vor.

Frage 4:

Welches sind geeignete Kunstrasenplätze für die Zukunft? Welches Füllmaterial ist gesundheitlich unbedenklich?

Antwort:

Die Kunstrasenplatzhersteller bieten aktuell Vollkunstrasensysteme oder Systeme mit anderen Füllstoffen, wie z. B. Quarzsand oder Kork, an. Die geplante Beschlussvorlage wird zu den möglichen Alternativen nähere Angaben erhalten.

Frage 5:

Welche Initiativen wird die Stadt München zum Schutz der bestehenden Kunstrasenplätze unternehmen?

Antwort:

Der organisierte Sport (Deutscher Olympischer Sportbund e. V. und Deutscher Fußball-Bund e. V.) und die kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag) haben sich für eine Übergangsfrist von mindestens sechs Jahren bis zu einem vollständigen Inverkehrbringungsverbot von Kunststoffgranulat als Füllmaterial in Kunstrasenplätzen gegenüber dem ECHA ausgesprochen. Auch der für Sport zuständige Bundesinnenminister hat eine Übergangsfrist gefordert.

Damit werden auch die Interessen der Landeshauptstadt München und der Münchner Sportvereine gewahrt. Eine gesonderte Initiative der Landeshauptstadt München ist daher aktuell nicht erforderlich.

Frage 6:

Gibt es Überlegungen, vom Verbot betroffene Vereine bei einer möglichen Sanierung / Erneuerung der Kunstrasenplätze finanziell zu unterstützen?

Antwort:

Sportvereine haben grundsätzlich die Möglichkeit, für Sanierungen / Erneuerungen von Kunstrasenplätzen Zuschüsse und zinslose Darlehen gemäß den städtischen Sportförderrichtlinien zu erhalten.

Am 07.06.2018 hat die SPD-Stadtratsfraktion beantragt, eine bessere Unterstützung von Kunstrasenplätzen auf Vereinssportanlagen zu prüfen und dem Stadtrat darzustellen.

Voraussichtlich im Januar 2020 wird der Stadtrat nun im Rahmen der Änderung der Sportförderrichtlinien auch mit einem entsprechenden Vorschlag befasst, eine Zusatzförderung zur Neuerrichtung von Kunstrasenplätzen (Förderung mit 20% zusätzlichem zinslosen Darlehen analog dem Sonderförderprogramm für den Sporthallenbau) einzurichten. Dabei soll als Fördervoraussetzung die Verwendung von umweltfreundlichen Systemen zur Pflicht gemacht werden, die der Stadtrat mit der bereits eingangs genannten gesonderten Beschlussvorlage regeln soll.

Der Antrag Nr. 14- 20 / B 06690 des Bezirksausschusses 09 Neuhausen – Nymphenburg vom 13.08.2019 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Das Direktorium HA II / V 2, BA-Geschäftsstelle Nord, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin